

STATUTEN



EHC BASEL

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen EHC Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Dieser Verein ist aus der Fusion des EHC Basel, gegründet am 14. Oktober 1932, mit dem EHC Kleinhüningen, gegründet 23. Januar 1941, beschlossen an der a.o. Generalversammlung vom 29. August 1989 hervorgegangen.

Art. 2

Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle. Gerichtsstand ist Basel.

Art. 3

Der EHC Basel ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Förderung und Unterstützung des Eishockeysportes in der Region Basel. Der Verein unterstützt die EHC Basel AG, welche unter anderem den Spielbetrieb der 1. Mannschaft führt, sowie die EHC Basel Nachwuchs AG, in welcher die Nachwuchsteams integriert sind.

Art. 4

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er finanziert sich hauptsächlich über Mitgliederbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoringeinnahmen, Subventionen und anderen finanziellen Zuwendungen Dritter.

Art. 5

Der Verein kann sich jederzeit an juristischen Personen beteiligen.

II. Verbandsmitgliedschaft

Art. 6

Der EHC Basel ist Mitglied der Eishockeyvereinigung Nordwestschweiz (EVNW) und des Kantonalen Eislauf- und Eishockeyverbandes (KEEV).

III. Vereinsmitgliedschaft

Art. 7

Mitgliedsarten

Mitglieder (Beitragspflicht)

Mitglieder sind natürliche Personen und haben Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder (keine Beitragspflicht):

Auf Antrag des Vorstandes können von der Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Bestehende Freimitglieder (keine Beitragspflicht)

Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel stillschweigend. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme eines Mitgliedes. Er kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dabei besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 9

Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für die ganze Saison geschuldet. Es stehen keinerlei Anteile des Clubvermögens oder Vereinsmaterial zu.

Art. 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, sich vereinschädigend verhält sowie seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Auszuschliessenden ist vor Beschlussfassung Gehör zu gewähren und ein allfälliger Ausschluss zu begründen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und besitzen kein Rekursrecht.

Art. 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins und des Vorstandes, der Vereinsorgane sowie den Regulativen der SIHF. Alle Mitglieder haben ihren jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten und allfälligen finanziellen Pflichten rechtzeitig nachzukommen.

Art. 12

Verbandsbussen

(Gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2022.)

Art. 13

Versicherung/Haftung

Jeder Spieler und ehrenamtliche Trainer/Helfer ist verpflichtet, für Unfälle und verursachte Haftpflichtschäden, die während und ausserhalb des Spielbetriebs, beim oder im Zusammenhang mit Eishockey-Spielen und auf dem Weg hin und zurück zu Veranstaltungen erfolgen, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Der Verein haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen und lehnt jegliche Haftpflichtansprüche ab.

IV. Organisation

Art. 14

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 15

Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen

V. Jährliche Mitgliederversammlung

Art. 16

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet jährlich in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch. Die Einladung zur MV erfolgt per Mailversand an alle stimmberechtigten Mitglieder und durch Publikation auf der offiziellen Homepage des EHC Basel.

An der Versammlung müssen folgende Traktanden behandelt werden:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht Präsident
- Jahresrechnung
- Revisionsbericht
- Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Anträge der Mitglieder

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, Präsidenten und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über Kauf, Abtretung oder Schenkung von Vereinsvermögen an juristische Personen
- Erwerb von Aktien oder Anteilen an juristischen Personen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Inhalte, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand in schriftlicher Form einzuladen. Die Reihenfolge der Geschäfte ist nicht bindend.

Art. 18

Anträge

Mitgliederanträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle eintreffen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht behandelt.

Art. 19

Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder über 18 Jahre gemäss Art. 7 sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 20

Erforderliches Mehr

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Alle Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen.

Art. 21

Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 22

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Diese findet unter Berücksichtigung des Art. 18 statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 23

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, welche festlegt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VI. Vorstand

Art. 24

Vorstandsaufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dabei sind die Hauptaufgaben insbesondere:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Erstellung Pflichtenheft der Geschäftsstelle
- Delegation der Geschäftsführung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Akquisition von Sponsoren und deren Betreuung
- Aufsicht über Tätigkeiten der Organe

Art. 25

Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Hälfte des Vorstands es verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27

Unterschriftenregelung

In sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten führen die Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien. Mittels Vorstandsbeschluss können weitere Zeichnungsberechtigte mittels separater Unterschriftenregelung bezeichnet werden.

VII. Kommissionen

Art. 28

Kommissionen

Zur Prüfung und Erledigung besonderer Aufgaben können Kommissionen durch den Vorstand bestimmt werden. Die Resultate sind vor deren Ausführung dem Vorstand zu unterbreiten.

VIII. Revisoren

Art. 29

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Vereinsjahr eine Revisionsgesellschaft oder eine natürliche Person mit den notwendigen Qualifikationen. Diesen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich ein Bericht an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen.

Art. 31

Inkrafttreten Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2022 beschlossen. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. Juni 2018.